



Vorsitzender des Kreisschiedsrichterausschusses

Kreisliche Richtlinien für Schiedsrichter

1. Einsatz des Schiedsrichters

Für den Einsatz des Schiedsrichters im Seniorenbereich ist grundsätzlich die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Soll jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Einsatz angestrebt werden, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Schiedsrichter unter 17 Jahren werden nur in den Juniorenklassen eingesetzt, in der sie im Spielbetrieb auch eingestuft würden.

Auf schriftlichen Antrag eines Schiedsrichters über 18 Jahre wird der Einsatz lediglich im Juniorenbereich dann „geduldet“, wenn der Antrag vor Saisonbeginn - bis zum 30. Juni jedes Jahres - dem VKSA vorliegt.

Der SR hat jedes Spiel zu leiten, für das er vom VKSA/Ansetzer angesetzt ist. Grundsätzlich hat ein SR im Bereich der Senioren und Junioren in der Regel alle Spielleitungen wahrzunehmen. Künftig werden Sonderregelungen nicht mehr geduldet und führen nach einer Anhörung gemäß § 8 der Schiedsrichterordnung (SRO) zum Ausschluß. Der Einsatz als SR hat gegenüber dem Einsatz als Spieler immer Vorrang! Pfeifen geht vor!

Wenn ein SR eine Spielleitung zurückgibt, dann jedoch in einer Mannschaft aktiv Fußball spielt, hat der KSA das Recht, diesen Kameraden unverzüglich von der Liste der SR zu nehmen (§ 8 Abs. 2 c SRO/WFLV).

2. Wiederanmeldungen

Ein SR, der mindestens 24 Monate als SR aktiv gewesen ist, hat die Möglichkeit, sich innerhalb von 12 Monaten - ohne erneute Anwärterprüfung - wieder in der Schiedsrichtervereinigung anzumelden. Zur Berechnung wird das Abmeldedatum des SR zu Grunde gelegt. Der SR wird in der Junioren- bzw. untersten Seniorenklasse eingesetzt. Ein Aufstieg in eine höhere Spielklasse ist weiterhin uneingeschränkt möglich.



- 2 -

3. Abmeldungen

Grundsätzlich sind Abmeldungen nur schriftlich unter Mithaftung des Vereins unter Beifügung des Schiedsrichterausweises beim VKSA/KSL einzureichen.

4. Beurlaubung

Auf eigenen Wunsch kann ein SR-Kamerad, der bereits mindestens 24 Monate als SR aktiv gewesen ist, sich für die Dauer von maximal einem Jahr beurlauben lassen. In dieser Zeit zählt er nicht zum Schiedsrichtersoll seines Vereins. Während dieser Zeit muß er seinen SR-Ausweis abgeben. Grundsätzlich ist die Beurlaubung eines SR nur einmal möglich.

5. Streichung von der Schiedsrichterliste

Ein SR, der nach § 8 SRO/WFLV von der SR-Liste gestrichen wurde, wird grundsätzlich nicht mehr in die Schiedsrichtervereinigung aufgenommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jungschiedsrichter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Diese können nach einem angemessenen Zeitraum durch den KSA wieder aufgenommen werden. Voraussetzung zur Wiederaufnahme ist ein schriftlicher Antrag des SR (siehe auch Nr. 2 der Richtlinie).

6. Ansetzungszettel

Der vom VKSA/Ansetzer herausgegebene Terminplan mit Ansetzungen ist der Einsatzplan für jeden SR. Erhält der SR für ein in diesem Terminplan angesetztes Spiel einmal keine Einladung vom Platzverein, sollte er sich mit dem VKSA/Ansetzer in Verbindung setzen. Sollte über den VKSA/Ansetzer Spieltag, -ort und Anstoßzeit nicht zu ermitteln sein, hat der SR zur amtlichen Anstoßzeit anzureisen. In diesen Fällen hat eine Eintragung im Spielbericht über die nicht erhaltene - oder auch verspätete Einladung - zu erfolgen, damit der verantwortliche Verein in eine Ordnungsstrafe genommen werden kann.

- 3 -



- 3 -

Achtung!

Führt der angesetzte SR einfach nur deshalb nicht zum Spiel, weil er keine Einladungskarte erhalten hat, wird dieses Verhalten als « Nichtantreten zur Spielleitung » gewertet. Die Folge ist somit die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 8 Abs. 2 SRO.

Achtung!

7. Anwesenheitsliste

An den Belehrungsabenden muß sich jeder Teilnehmer in diese „Liste“ eintragen und persönlich unterschreiben. Eintragungen für verhinderte SR-Kameraden sind nicht zulässig. Die Kontrolle der Anwesenheit unter Zuhilfenahme dieser „Liste“ obliegt dem Untergruppenleiter. Im Verhinderungsfalle ist der zuständige Untergruppenleiter vorher telefonisch zu informieren. Abmeldungen bei anderen Personen sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt (Ausnahme = Kreisschulung = KSL).

Bei zweimal entschuldigtem Fehlen bei der Untergruppenschulung, wird dieses als einmal anwesend gewertet. Bei über 50 % entschuldigtem Fehlen bei den Schulungen, werden die Entschuldigungen nicht akzeptiert. Die Kameraden, die nur kommen, um sich in die „Liste“ einzutragen und nur kurz oder gar nicht an der Lehrveranstaltung teilnehmen, gelten als „nicht anwesend“ und werden somit in ein Ordnungsgeld genommen.

8. Belehrungen

Jeder SR ist verpflichtet, regelmäßig an den Belehrungen teilzunehmen. SR, die öfter unentschuldig bei den Belehrungen fehlen, werden zur Aussprache vor den KSA geladen. Der KSA ist nach § 8 Abs. 2 SRO/WFLV berechtigt, säumige Kameraden mit einer Ordnungsmaßnahme zu belegen. Von dieser Möglichkeit wird der KSA künftig Gebrauch machen.

9. Beobachtungen

Die SR-Vereinigung setzt auf Kreisebene eigene Beobachter ein. Diese bewerten für den KSA die Leistungen der SR, die für eine Förderung vorgesehen sind. Die Bewertungen nimmt der KSA zur Hilfe, um die geeigneten Kameraden herauszufiltern. Über den Einsatz in der nächst höheren Klasse oder Meldung an den FLVW (Teammeldung) entscheidet dann allein der KSA.

- 4 -



- 4 -

10. Jungschiedsrichter

Jungschiedsrichter sind SR mit bestandener Prüfung unter 17 Jahren. Sie unterliegen den gleichen Pflichten und Rechten wie alle anderen SR, werden aber zunächst nur im Juniorenbereich eingesetzt. Ein Einsatz im Seniorenbereich ist vor Erreichen des 17. Lebensjahres nicht möglich.

11. Kreisliche Überprüfung

Voraussetzung für den Einsatz in der Kreisliga A sind die Ablegung der Regelkundeprüfung und die Teilnahme an der Leistungsprüfung. SR-Kameraden, die in der Kreisliga B eingesetzt werden wollen, haben mindestens die Regelkundeprüfung abzulegen. Die schriftliche Überprüfung ist eine Pflichtveranstaltung, an die jeder SR teilnehmen muß (außer Jung-SR, die gerade ihre Anwärterprüfung bestanden haben).

SR, die mehr als 7 Fehler gemacht haben, bekommen einen Wiederholungstermin.

SR, die keine Überprüfung nachweisen können, werden mit einem Ordnungsgeld bedacht. Diese SR-Kameraden können von der „Liste der SR“ genommen werden (§ 8 Abs. 2 e SRO/WFLV).

Nach Auswertung der Prüfungsergebnisse teilt der KSA die einzelnen SR in Spielklassen ein.

12. Lehrgänge

Fortbildungs- bzw. Vorbereitungslehrgänge zur Ablegung von Prüfungen, die vom KSA angeboten werden, müssen von allen dafür vorgesehenen SR besucht werden. Bei Nichtteilnahme wird der KSA diese Kameraden nicht zur Prüfung zulassen.

13. Nichtantreten

Ein grober Verstoß gegen die SRO ist das Nichtantreten zur Spielleitung. Beim ersten derartigen Vorfall erfolgt eine Ordnungsstrafe. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Der SR wird grundsätzlich um eine schriftliche Stellungnahme gebeten. Nach zweimaligem Nichtantreten - ohne Abmeldung aus wichtigen Gründen beim VKSA/Ansetzer - wird der SR zu einer KSA-Sitzung geladen und kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 8 Abs. 2 e SRO/WFLV belegt werden. Der KSA wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

- 5 -



- 5 -

14. Ordnungsgelder

Der Kreisvorstand hat in Abstimmung mit dem KSA einen Katalog zur Einhaltung einheitlicher Verwaltungsstrafen (Ordnungsgelder) erstellt. Die Veröffentlichung etwaiger Bestrafungen in der „AM-Online“ obliegt dem KSA. Die Vereine haften ersatzweise für ihre SR.

15. Passive Schiedsrichter

Ältere SR-Kameraden oder solche, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr pfeifen können, werden als passive SR geführt, sofern sie es wünschen und der KSA dem zustimmt. Voraussetzung ist zum einen eine vorherige 10jährige SR-Tätigkeit und zum anderen, dass sie weiterhin an den Aktivitäten der SR-Vereinigung teilnehmen.

16. Patenschaften

Jungschiedsrichtern, die nach bestandener Anwärterprüfung die ersten Spiele leiten, sollten Paten zur Seite gestellt werden, die diesen jungen Kameraden Hilfestellung geben und z. B. beim Ausfüllen des Spielberichtes helfen.

17. Spielrückgaben

Kurzfristige Spielrückgaben per Telefon dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Grundsätzlich sind Spielrückgaben begründet rechtzeitig (mindestens 3 Tage vor dem Spieltag) schriftlich unter Beifügung der Einladungskarte dem VKSA/Ansetzer mitzuteilen. Unbegründete oder verspätete Rückgaben werden mit einem Ordnungsgeld belegt. Abmeldungen beim Platzverein sind auf keinen Fall zulässig.

18. Tausch von Spielen

Der eigenmächtige Tausch von Spielen untereinander - ohne Zustimmung des VKSA/Ansetzers - ist nicht erlaubt und führt zu einem Ordnungsgeld für beide SR.

- 6 -



- 6 -

19. Spielbericht

Der Spielbericht ist ein Dokument. Er ist sorgfältig, leserlich und exakt in allen Punkten auszufüllen. Der SB muß am Spieltag vom SR selbst abgesandt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Spielberichte an den richtigen Adressaten geschickt werden:

Seniorenbereich:

1. Ausfertigung an den Staffelleiter,
2. Ausfertigung an den SR-Sachbearbeiter.

Juniorenbereich

1. Ausfertigung an den Staffelleiter,
2. Ausfertigung an den Junioren-Sachbearbeiter.

20. Sonderbericht

Bei besonderen Vorfällen (während oder nach dem Spiel), die nicht in den Spielbericht eingetragen werden können, ist ein Sonderbericht anzufertigen. Dem Staffelleiter sind 2 Exemplare zuzusenden. Der VKSA erhält ein weiteres Exemplar; eine Ausfertigung sollte beim SR verbleiben.

Wird die Erstellung eines Sonderberichtes beabsichtigt, ist auf dem Spielbericht das entsprechende „Ja“-Kästchen anzukreuzen. Sollte dies aus bestimmten Gründen (z.B. Bedrohung o.ä.) nicht möglich sein, kann trotzdem ein Sonderbericht angefertigt werden. Erläuterungen zum Sonderbericht bzw. eine Mustervorlage desselben können auf Wunsch von den Lehrwarten Naudiet bzw. Knöner zur Verfügung gestellt werden.

21. Spesen und Fahrtkosten

Spesen und Fahrtkosten sind nach dem gültigem Spesensatz abzurechnen. Für die Kilometergeldabrechnung ist immer der kürzeste An- und Rückreiseweg zu veranschlagen.

SR, die nicht in dem betreffenden Heimatkreis wohnhaft sind und Spiele im Heimatkreis leiten, dürfen die Kilometer erst ab der Kreisgrenze abrechnen.

- 7 -



- 7 -

Überhöhte Fahrtkostenabrechnungen werden mit einem Ordnungsgeld belegt und der SR muß die Differenz zu den tatsächlich festgestellten Fahrtkosten an den Platzverein erstatten.

Bei nicht erhaltenen Auslagen durch den Platzverein (z. B. bei Spielausfall nach Anreise des SR) ist der VKSA schriftlich davon zu unterrichten (hierbei bitte Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer angeben). Im Anschreiben sind dabei anzugeben: Datum, Ort des Spieles, die Spielpaarung sowie die gefahrenen Kilometer. Der Verein wird dann durch den VKSA schriftlich gebeten, die Auslagen zu überweisen. Sollte dieses nicht geschehen, erfolgt eine Veröffentlichung in der „AM“. Nützt auch dieses nichts, wird der „Fall“ an die KSK abgegeben.

22. Spruchkammer

Wird ein SR als Zeuge, Betroffener oder Beschuldigter zu einer Spruchkammersitzung vorgeladen, so hat er dort zu erscheinen und wahrheitsgemäße Aussagen zu machen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird durch die Kammer bestraft. Ein Mitglied des KSA wohnt in der Regel den Spruchkammersitzungen bei, um den SR moralischen Beistand zu leisten. Eine Einmischung in die Verhandlung oder eine direkte Beratung des SR ist allerdings durch ein KSA-Mitglied nicht möglich.

23. Schiedsrichterausweis

Hat der Anwärter seine Prüfung bestanden, so erhält er den vom Verband ausgestellten SR-Ausweis, der mit einem Lichtbild zu versehen und zu unterschreiben ist. Der SR-Ausweis ist nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt und darf nicht verliehen werden. Der Ausweis berechtigt zum freien Eintritt bei allen Spielen im DFB-Gebiet, sofern nicht Sonderbestimmungen erlassen sind. Sollte der SR-Ausweis missbraucht werden oder sollte der SR-Ausweis ungültig sein, wird er beim Spielbesuch an der Kasse eingezogen. In diesen Fällen wird zusätzlich ein Verfahren gegen den betreffenden SR wegen Missbrauches eingeleitet. Der Ausweis ist Eigentum des Verbandes und muß unter Haftung des Vereins dem KSA zurückgegeben werden, wenn der SR ausscheidet.

- 8 -



- 8 -

24. Telefonische Anfragen

Aus gegebenem Anlaß bitten VKSA und Ansetzer dringend darum, Anrufe nur in der Zeit von 17.00 Uhr - 22.00 Uhr (werktags) und von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (sonntags) zu tätigen. Bitte nur in dringenden Fällen das Telefon benutzen!

25. Unfall- und Rechtsschutzversicherung

Alle SR des Kreises sind auf dem (kürzester) An- und Rückreiseweg zu ihren Einsätzen (auch Training, SR-Mannschaft, Belehungen, sonstige offizielle Lehrgänge) durch eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung versichert. Diesbezügliche Meldungen und Anfragen an den KV.

26. Unsportliches Verhalten

Verstöße der SR gegen die Schiedsrichter-Ordnung (SRO) und Handlungen des SR gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens, sowie Verstöße gegen die SR-Kameradschaft (z. B. Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen usw. von SR-Kollegen), werden vom KSA nach § 8 SRO/WFLV geahndet. Die Strafen können bis zur Streichung von der SR-Liste führen.

27. Urlaubsmeldungen

Urlaubstermine, private Wochenendreisen, Schichtarbeit usw. sind dem VKSA/Ansetzer zu den vorgegebenen Terminen rechtzeitig mitzuteilen. Bei einer Verhinderung an eigentlich freien Spieltagen, sollte sich der SR ebenfalls frühzeitig abmelden, da er sonst kurzfristig mit einem Spielauftrag rechnen muß. Team-SR und SR der Leistungsklassen I und II müssen sich auch beim Verband (Herrn Gondolf) abmelden.

28. Vereinswechsel

Vereinswechsel müssen grundsätzlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Der Vereinswechsel wird vom KSA nur anerkannt, wenn er dem VKSA bis zum vorstehenden Datum schriftlich mitgeteilt wurde. Eine spätere Ummeldung ist nicht mehr möglich. Der aufnehmende Verein hat den Wechsel schriftlich zu be-

- 9 -



FUSSBALL- und
LEICHTATHLETIK-VERBAND
WESTFALEN e.V.



Herforder Pils

- 9 -

stätigen. SR, die sich in der laufenden Saison ummelden, zählen bis zum Ende der Spielzeit hinsichtlich der „Sollerfüllung“ zum „alten“ Verein.

29. Aufgaben und Pflichten der Schiedsrichter

Die Aufgaben und Pflichten der SR sind in den §§ 1 - 3 SRO/WFLV geregelt. Schiedsrichter sind regelmäßig durch die Untergruppenleiter an den Belehrungsabenden über dieses Thema zu unterrichten und zu schulen.

Diese „Kreisliche Richtlinie“ tritt mit Wirkung vom 11. August 2006 in Kraft.

33818 Leopoldshöhe, d. 9. August 2006

(Konrad Schulz)
Vorsitzender des Kreis-
schiedsrichterausschusses

(Heinz Osterhage)
Kreisvorsitzender